

Amt: Bauverwaltungsamt

Datum: 2007-05-02

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4567/2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	29.05.2007
Hauptausschuss	15.05.2007

Titel:

öffentlich-rechtlicher Vertrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Amtsleiter/in

Erläuterung/Begründung:

Bei dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf handelt es sich um eine Neufassung des bereits im Jahre 1999 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Anlass für die Überarbeitung ist die Erkenntnis, dass die vorherige Fassung einiger Klarstellungen bedurfte und darüber hinaus zusätzlicher Regelungsbedarf erkennbar wurde. An den „Grundfesten“ soll jedoch nicht gerüttelt werden. Die Parteien sind sich nach wie vor darin einig, dass in beiden Gemeindegebieten die Wasserver- und Abwasserentsorgung gemeinsam in einem Versorgungsgebiet mit einheitlichen Gebühren und Entgelten durchzuführen ist. Weiterhin soll auch zukünftig die Wasserver- und Abwasserentsorgung von der NUWAB GmbH als Erfüllungsgehilfin erbracht werden. Es steht auch außer Frage, dass die Stadt die Aufgabe für beide Gebietskörperschaften wahrnimmt. Um zu gewährleisten, dass die Gemeinde Nuthe-Urstromtal über sie betreffende Belange rechtzeitig informiert wird und ihre Meinungen und Anregungen den Entscheidungsträgern vor deren Beschlussfassung zur Kenntnis gelangen, wurden im § 6 entsprechende Ergänzungen aufgenommen.

In § 4 wurde klar gestellt, dass die Bekanntmachung von Satzungen bzw. und privatrechtlicher Versorgungsbedingungen so zu veröffentlichen sind, wie dies die jeweils gültigen Hauptsatzungen der beiden Gemeinden vorsehen.

Weiterhin wurde in der Neufassung des Vertrags in § 7 eine (bislang vergessene) Regelung zur Kostenerstattung aufgenommen, die nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg geboten ist. Der vorliegende Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist das Ergebnis einer mit den Mitgliedern der Hauptausschüsse beider Gebietskörperschaften durchgeführten Informationsveranstaltung am 25.04.2007.

Anlagen:

öffentlich-rechtlicher Vertrag